



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.440/2-Pr.7/88

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988); Begutachtungsverfahren; Ressortstellaungnahme

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	GE 988
Datum:	18. MAI 1988
Verteilt:	20. Mai 1988

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) zu übermitteln.

Wien, am 9. Mai 1988

Für den Bundesminister:

25 Beilagen

i.V.Dr.Schwarzer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

┌ Geschäftszahl 14.440/2-Pr.7/88 ┐

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 1015 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesge-
 setzes, über die Besteuerung
 des Einkommens von natürlichen
 Personen (Einkommensteuergesetz
 1988 - EStG 1988); Begutachtungs-
 verfahren; Ressortstellungnahme

11. 5. 1988!

DRINGEND!

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 31.3.1988, Zl. 06 0102/4-IV/6/88, beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

A. Allgemein

1. Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf zu bemerken, daß dieser zahlreiche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht aufweist, die aber nur zum Teil auf dem diesbezüglichen Übereinkommen der Koalitionspartner basieren. Im Hinblick auf die schwierigen Verhandlungen, die zu diesem Übereinkommen geführt haben, ist nicht beabsichtigt, die darauf aufbauenden Punkte des vorliegenden Entwurfes materiell zur Diskussion zu stellen, da mit jeder Änderung die soziale Symmetrie der Maßnahmen und damit das Übereinkommen selbst in Frage gestellt würde. Soweit auf derartige Punkte trotzdem eingegangen wird, erfolgt dies, um auf mögliche Konsequenzen, die ho. Erachtens nicht oder nicht entsprechend berücksichtigt erscheinen, hinzuweisen, ins-

- 2 -

besondere auf Konsequenzen, die die Neuregelung verfassungsrechtlich problematisch oder aufgrund mangelhafter Formulierungen verwaltungstechnisch undurchführbar erscheinen lassen.

Weiters muß darauf hingewiesen werden, daß innerhalb der zur Verfügung gestandenen äußerst kurzen Frist ein Eingehen auf alle auftauchenden Probleme nicht möglich war, sodaß eine Nichtäußerung zu dem einen oder anderen Punkt nicht unbedingt die Zustimmung hiezu bedeutet.

2. Im Rahmen der beabsichtigten Steuerreform erfährt der Bereich der indirekten Investitionsförderung eine wesentliche Einschränkung. Beispielsweise wird auf die Streichung der vorzeitigen Abschreibung (§ 8 EStG 1972) und auf die Verminderung des Höchstausmaßes der Investitionsrücklage von 25 % auf 10 % (s. § 9 des Entwurfes) hingewiesen.

Auf Grund dieser voraussichtlichen Änderungen ist schon jetzt mit Vorzieheffekten im Rahmen der indirekten und direkten Investitionsförderung in diesem Jahr und mit einer vermehrten Nachfrage nach direkter Investitionsförderung in den Folgejahren zu rechnen.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß beispielsweise die in der Steuerreform ab 1989 vorgesehene Reduktion der Körperschaftssteuer von 55 % auf 30 % durch die Einschränkung der Investitionsbegünstigungen teilweise wieder wettgemacht wird.

Weiters wird auf den in der Beilage angeschlossenen Vorschlag betreffend Förderung der Eigenkapital-Außenfinanzierung von Kleinbetrieben hingewiesen, der dem ho. Ressort seitens der BÜRGES - Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m.b.H. übermittelt worden ist. Es wird ersucht, diesen Vorschlag auf seine Realisierbarkeit hin zu überprüfen.

3. Für bestimmte Energieerzeugungsunternehmen (gemäß § 8 Abs. 4 Z 4 EStG 1972) bedeutet die bereits erwähnte Streichung des Instruments der vorzeitigen Abschreibung (§ 8 EStG 1972) neben dem Wegfallen der Möglichkeit zur Bildung einer Energieförderungs-Rücklage aufgrund der Aufhebung des Energieförderungsgesetzes auch das Wegfallen der Möglichkeit zur Vornahme einer vorzeitigen Abschreibung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Erzeugung elektrischer Energie dienen. Die dadurch wegfallenden bilanziellen Aufwendungen führen zu einem höheren Jahresgewinn und damit zu einer höheren Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerbelastung, die sich u.a. wiederum auf die Liquiditätslage des Unternehmens niederschlägt.

Weiters wurde der energiepolitischen Zielsetzung eines zügigen Fernwärmeausbaues nicht Rechnung getragen, da Fernwärmeversorgungsunternehmen, die ihren Gewinn nach den oben angeführten Bestimmungen ermitteln - zum Unterschied von Fernwärmeabnehmern, die gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c und d EStG 1988 (Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum und damit im Zusammenhang stehende Darlehens- und Zinsenrückzahlung) und anderen Bestimmungen weiterhin begünstigt werden -, für Fernwärmeinvestitionen keine steuerliche Förderung erlangen. Eine vorzeitige Abschreibung für Fernwärmeinvestitionen wäre auch dadurch gerechtfertigt, da eine Erweiterung der Fernwärmeversorgung zu einer Verbesserung der Umweltsituation beiträgt, insbesondere durch eine Reduktion der Gesamtemission an Schadstoffen.

Den obigen Ausführungen entsprechend wird daher die Beibehaltung bzw. Aufnahme ergänzender Bestimmungen für erforderlich erachtet, nach welchen die genannten Unternehmen durch eine vorzeitige Abschreibung steuerlich begünstigt werden sollen.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu § 3:

1. Die an sich zu begrüßende Regelung der Ziffer 5 erscheint textlich insofern verfehlt, als durch die Zitierung des § 2 Abs. 3 Zi. 1-4 auch die im restlichen Jahr bezogenen sonstigen Bezüge,

- 4 -

die mit festen Steuersätzen zu versteuern sind, mit erfaßt sind. Eine Konsequenz, die sicherlich nicht beabsichtigt war, da sie über die Veranlagung nach § 41 hinausgehen würde. Es wäre daher zweckmäßig, bei den zu berücksichtigenden Einkünften auf die Aufzählung des § 41 Abs. 4 hinzuweisen.

Nicht geklärt ist die Frage des Vorgehens bei Bezügen im Sinne des § 3 Zi 10 (früher Zi. 14a) bzw. bei Vorliegen erhöhter Werbungskosten, die mit Einkünften aus der Zeit der Beschäftigung zusammenhängen.

2. Zu den Ziffern 18 - 20:

Mit der sehr wesentlichen Einschränkung des Befreiungskatalogs wird man durchaus einverstanden sein können. Wenn man aber so rigoros die Bezüge und geldwerten Vorteile aus betriebsbezogenen Situationen, Anlässen oder Gegebenheiten streicht (z.B. Ziffern 11, 12, 25 und 26 des geltenden § 3), so ist es nicht verständlich, warum die in Rede stehenden Begünstigungen beibehalten wurden, obwohl sie mindestens so wie die in Wegfall kommenden betriebsbezogenen Begünstigungen Privilegien von Dienstnehmern ganz weniger Branchen oder Unternehmen sind. Der Vorwurf einer unbegründeten Unausgewogenheit, wenn nicht gar unsachlichen Differenzierung, liegt nahe.

3. Zu Ziffer 21:

Es erhebt sich die Frage, ob die unterschiedliche Behandlung des Taggeldes von Präsenzdienern einerseits und dem Kostenersatz und dem Familiengeld andererseits sachlich begründet ist.

Zu § 4:

Problematisch erscheint die im Abs. 1 enthaltene Regelung der 10-Jahresabschreibung bei Gebäudeinstandsetzungskosten. Abgesehen von dem Umstand, daß der neu geschaffene Begriff, ohne gesetzlich

definiert zu sein, offenbar wesentlich von den bisherigen aktivierungspflichtigen Großreparaturen abweicht und damit in seinem Begriffsumfang kaum exakt abzugrenzen ist, kann er zu einem Verstoß gegen das Niederstwertprinzip führen, da die vorgesehene 10-jährige Abschreibung eine Aktivierung dieser Kosten impliziert. Außerdem bleibt es offen, wie diese Kosten zu aktivieren sind, da die Vorschreibung einer eigenen Abschreibungsdauer losgelöst von der Restnutzungsdauer eine Berücksichtigung beim Restbuchwert des Gebäudes auszuschließen scheint. Sollte aber bloß eine 10-jährige Verteilung von Instandsetzungskosten so wie bisher bei nicht aktivierungspflichtigen Großreparaturen (§ 28 Abs. 2) gemeint sein, ist eine Regelung im Rahmen des § 4 fehl am Platz. Aus dem Übereinkommen der Koalitionspartner ist nämlich nicht abzuleiten, daß sich die vorgesehenen Maßnahmen auch auf Betriebsgebäude beziehen sollen, die nicht der Vermietung und Verpachtung dienen.

Zu § 7:

Wenn auch die vorgesehene ausschließliche Zulässigkeit einer linearen AfA im Übereinkommen der Koalitionspartner festgelegt ist, muß doch darauf verwiesen werden, daß diese Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, wenn man die Fälle berücksichtigt, bei denen die nutzungsbedingte Wertverminderung nachweislich und überwiegend am Anfang der Nutzungsdauer eintritt.

Zu § 8:

Wenn auch die zwingende Abschreibung des entgeltlich erworbenen Firmenwerts mit den zu erwartenden Rechnungslegungsvorschriften konform geht, bedeutet die Abschreibungsfrist von 15 Jahren eine wesentliche Abweichung von diesen Vorschriften mit allen negativen Konsequenzen. Diese fiskalische Maßnahme ist im Arbeitsübereinkommen nicht enthalten, sodaß kein Grund besteht, steuerlich von zwingenden handelsrechtlichen Bestimmungen abzuweichen.

- 6 -

Durchaus unbefriedigend und verfassungsrechtlich bedenklich erscheint die diesbezügliche Übergangsbestimmung in § 114, die eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Anschaffung vorsieht.

Zu § 16 Abs. 1:

1. Es ist wohl nicht gemeint, daß Dienstnehmer die durchlaufenden Posten (z.B. Reisekostenvergütungen) und die Betriebseinnahmen (Bezüge) und Betriebsausgaben (Werbungskosten) laufend aufzeichnen müssen.
2. Klargestellt werden müßte, daß auch in Zukunft notwendig werdende Nachkäufe von Schulzeiten in die Aufzählung der Zi. 4 a fallen.
3. Sehr problematisch erscheint die Neuregelung bezüglich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, bei der ein allgemein zustehender Verkehrsabsetzbetrag mit zusätzlichen Pauschbeträgen je nach Fahrtstrecke bzw. Nicht-Vorhandensein von öffentlichen Verkehrsmitteln kombiniert wird, wobei auch bei nachgewiesenen höheren Kosten eine steuerliche Berücksichtigung ausgeschlossen wird.

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen nicht selbständig Erwerbstätigen zu, ohne Rücksicht darauf, ob Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallen oder nicht. Es handelt sich also in Wahrheit um eine für Arbeitnehmer geltende Tarifbestimmung und wäre systematisch an der entsprechenden Stelle des Entwurfes einzuordnen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß gruppenspezifische Absetzbeträge dem an sich schon stark durchlöcherten Grundsatz des einheitlichen Steuertarifs widersprechen. Der Ausschluß der Geltendmachung tatsächlicher höherer Kosten geht ho. Erachtens weit über die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen zulässige Durchschnittsbetrachtungsweise hinaus und erscheint aus diesem Grund verfassungsrechtlich bedenklich. Aber auch die Formulierung der Bestimmung weist schwerwiegende Mängel auf. Es ist nämlich durchaus unklar, nach welchen Grundsätzen die Unmöglichkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels beurteilt werden soll. Was möglich bzw. nicht möglich ist, kann subjektiv oder objektiv gesehen werden, und die Betrachtungs-

weise führt zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen. Man denke bloß an eine Wegstrecke, die ein Invalider zurücklegen muß, auf der jedoch öffentliche Beförderungsmittel verkehren. Unklar ist ebenfalls die Formulierung "im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegte Fahrtstrecke". Aus dem Text des Entwurfs geht nämlich nicht einmal hervor, ob sich die Kilometergrenzen auf die täglich zurückgelegte Strecke beziehen, was wohl anzunehmen ist. Wie bei wechselnden Arbeitsstätten vorzugehen ist, bleibt ebenfalls offen.

Insbesondere die unausgereiften Formulierungen der lit. c machen es einem Dienstgeber ohne unverhältnismäßiges Haftungsrisiko unmöglich oder zumindest unzumutbar, die Pauschbeträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen, wie es der § 62 Abs. 2 Zi.4 an sich vorsieht.

4. Sehr problematisch erscheint die Bestimmung, wonach als zusätzliche Werbungskosten der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlich ausbezahlten Reisekosten und den Pauschalsätzen des § 26 Z 4 geltend gemacht werden kann, aber nur dann, wenn es sich um berufsveranlaßte Reisen handelt (also in einem Umkreis von 25 km oder mehr, nicht aber bei Dienstreisen im Sinne des § 26, die nicht berufsveranlaßte Reisen sind).

Zu § 18:

1. Die Verlängerung der Bindungsdauern ist mit Hinblick auf die Halbierung der steuerlichen Auswirkungen von Sonderausgaben sachlich kaum zu rechtfertigen.
2. Die vorgesehene Halbierung der anrechenbaren Sonderausgaben benachteiligt Personen, die im Vertrauen auf die bisherige steuerliche Vollabsetzbarkeit langfristige Versicherungsverträge eingegangen sind (z.B. Krankenversicherungen oder Lebensversicherungen, besonders von Personen über 50 Jahren). Hier sollten zumindest Übergangsbestimmungen in das EStG 1988 aufgenommen werden, die diesen Steuerpflichtigen bis zum Auslaufen der bestehenden Versicherungsverträge die ungeschmälerte Absetzbarkeit der Versicherungsprämien gestattet.

- 8 -

3. Es wird vorgeschlagen, in Ergänzung der haushalts- und objektbezogenen Förderungskonzeption bei der Wohnbauförderung im engeren Sinne, bei der Förderung über steuerliche Anreize eine allgemeine Regelung für die Schaffung von Kapital vorzusehen, die dem einzelnen für sein unmittelbares Wohnbedürfnis zugutekommen kann, aber auch ein Ansparen auf eine zukünftige Wohnung bzw. eine Kapitalbildung für den Bereich des Wohnens bei gleichzeitigem Vermögensaufbau sein kann.

§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a sollte daher lauten:

"a) Mindestens 15-jährig gebundene Beiträge (Einlagen und Beteiligungen), die zur Schaffung oder Sanierung von Wohnraum an

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Körperschaften und Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnraum ist
- Gebietskörperschaften

geleistet werden.

§ 18 Abs. 1 Z 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

Es wäre anzustreben, daß die Bindungsfrist bei Beteiligungen auf die Beteiligung und nicht auf den Inhaber des Beteiligungspapiers bezogen ist. Das würde den Spielraum des begünstigten Kapitalgebers erhöhen, ohne die Bindung aus der Sicht der Wohnbaufinanzierung zu beeinträchtigen. Es ist anzustreben, um den Charakter einer begünstigten Sparform in den Hintergrund zu drängen, für Beträge, die als Eigenkapital (z.B. Grundkapital oder Stammkapital), also auf Dauer zur Verfügung stehen, einen stärkeren steuerlichen Anreiz zu setzen als für "nur" 15-jährig verfügbare Beträge. Bei 15-jähriger Bindung sind nur Ausschüttungen, nicht aber die Zinszahlungen steuerbefreit. Bei Eigenkapital sind die Zinsen bzw. die Kapitalerträge steuerbefreit.

§ 18 Abs. 4 Z 2 lit. a sollte lauten:

"2a) Eine Nachversteuerung von 15-jährig gebundenen Beträgen (Abs. 1

Z 3 lit. a) hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von 15 Jahren seit Vertragsabschluß die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht,

-wenn der Vertrag durch Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird, oder

-soweit die rückgezahlten Beträge wieder für Zwecke der Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung verwendet werden.

Die in Abs. 1 Z 3 lit. a genannten Vereinigungen und Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Erlegers innerhalb eines Monats ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen.

Soweit die in Abs. 1 Z 3 lit. a genannten Beträge in der Form von umlauffähigem Gesellschaftskapital aufgebracht werden, ist Abs. 4 Z 3 sinngemäß anzuwenden."

4. Obwohl die steuerliche Begünstigung von energiesparenden Maßnahmen unter dem Titel der Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum gem. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c weiterhin vorgesehen ist (wenngleich sich die Rahmenbedingungen durch den Entfall der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21.3.1980, BGBl. Nr. 135, betr. die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und das Ausmaß des Wärmeschutzes und die Änderungen bei den Sonderausgabenbeträgen geändert haben), ist nicht auszuschließen, daß damit auch eine Reduzierung der qualitativen Erfordernisse für die Geltendmachung von Sonderausgaben auf dem Gebiet des Energiesparens eintritt. Der Begriff "Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung" sollte daher gesetzlich definiert werden. Jedenfalls sollte bei der künftigen Erlassung von Richtlinien oder anderen Durchführungsbestimmungen durch das Bundesministerium für Finanzen die Übereinstimmung mit den nach wie vor gültigen energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen, wie sie von der Bundesregierung im Energiekonzept 1984 festgelegt wurden, gewahrt bleiben; diesbezüglich wäre daher im Einvernehmen mit dem ho. Ressort vorzugehen.

- 10 -

5. Die Anhebung des Zuschlagssatzes bei Nachversteuerung von 25 % auf 30 % berücksichtigt nicht den Umstand der Tarifsenkung. Sollte der Grund für den 30 %igen Satz die Einbeziehung des bisherigen Steuersatzes von 50 % bei der Genußscheinnachversteuerung sein, könnte eher an eine Beibehaltung der Zweiteilung und Absenkung des 25er-Satzes auf 20 % gedacht werden.

Zu § 20:

Das Abzugsverbot von betrieblich oder beruflich veranlaßten Aufwendungen, die auch die Lebensführung berühren, soweit sie unangemessen sind, ist in der vorliegenden vagen Formulierung grundsätzlich abzulehnen. Der bloße Hinweis der Erläuternden Bemerkungen, daß von einer allzu weitgehenden Anwendung abgesehen werden soll, ist legislativ unbedeutsam, da die gewählte Formulierung Handhabe für weitgehende Eingriffe in die Unternehmensführung zulassen würde. Sollte die Häufigkeit der diesbezüglichen Mißbräuche es rechtfertigen, sollte - wenn überhaupt - nur eine taxative Aufzählung der häufigsten Fälle in Frage kommen.

Zu § 25:

Die vorgesehene Steuerpflicht hinsichtlich des Krankengeldes ist in dieser Form nicht möglich. Krankengeld erhalten nämlich auch Arbeitslose und Personen, die in keinem Dienstverhältnis mehr stehen. Eine nachträgliche Besteuerung ist auch in jenen Fällen nicht möglich, in denen das Dienstverhältnis während des Krankenstands oder der Karenzzeit endet. Eine steuerliche Erfassung ist in diesen Fällen nicht mehr durch den Arbeitgeber möglich, sondern ausschließlich im Wege einer Veranlagung. Bei den Normalfällen des Krankengeldes, also bei aufrehtem Dienstverhältnis, ist die Frage offen, ob bei einer Krankheitsdauer von mehreren Lohnzahlungszeiträumen eine Aufrollung dieser Lohnzahlungszeiträume zu erfolgen hat oder bloß eine Erfassung im Zeitpunkt der Bekanntgabe.

Zu § 26:

Die Neuregelung des § 26 muß als vollkommen verfehlt bezeichnet werden. Die Streichung der Bestimmung, wonach die Beförderung des Dienstnehmers auf Kosten des Dienstgebers oder die Fahrten mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen, führt zu einer unzumutbaren Komplikation überall dort, wo Dienstnehmer nicht regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel benützen oder individuell abgeholt werden. Die Erfassung des geldwerten Vorteils, zu denen derartige Beförderungen ohne Zweifel zählen würden, ist in Fällen eines betriebseigenen Liniendienstes, den der Dienstnehmer in Anspruch nehmen kann, aber nicht muß, so gut wie ausgeschlossen, wenn man nicht davon ausgeht, daß bereits das Bieten einer Transportmöglichkeit als geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

Ähnlich wie in § 16 ist der Ausschluß der Geltendmachung von tatsächlichen Kosten (unter entsprechender Berücksichtigung ersparter Eigenkosten) äußerst bedenklich. Eine unnötigte Erschwernis bedeutet es, verschiedene Taggelder für Dienstreisen mit und ohne Nächtigung vorzusehen. Unzumutbar ist die verwaltungstechnische Mehrarbeit, die sich aus der nunmehrigen Aliquotierungsregel ergibt. Der Günstigkeitsvergleich müßte nämlich in jedem Fall vorgenommen werden, da es vom Kollektivvertrag und der Anzahl der Stunden der Dienstreise abhängt, ob die gesetzliche oder die kollektivvertragliche Aliquotierungsregel Platz zu greifen hat. Ein Zurückgehen auf die derzeitige Rechtslage ist dringend geboten.

Das nunmehr einheitliche Nächtigungsgeld bei Nichtgeltendmachung höherer tatsächlicher Kosten beträgt S 200,-- inklusive Frühstück. Offen bleibt, ob bei Inanspruchnahme dieses Pauschales eine Kürzung des Taggeldes, das ja grundsätzlich auch die Kosten des Frühstücks abdeckt, zu erfolgen hat, und wenn ja, in welcher Höhe. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten wäre es empfehlenswert, auf ein höheres Taggeld bei Dienstreisen mit Nächtigungen zu verzichten, statt dessen aber ausdrücklich auf die Kürzung wegen

Abdeckung der Frühstückskosten durch Nächtigungsrechnungen oder Nächtigungs-pauschale zu verzichten.

Die Auslandsdienstreisenregelung wurde dem Grundsatz nach beibehalten. Allerdings wurde übersehen, daß mit den gestaffelten Tages-sätzen auch die Bruttoarbeitsjahreslohnstufen weggefallen sind, so-daß ein Anknüpfen an die Einkünfte der vergleichbaren Bundesbediensteten technisch nicht möglich ist. Somit ist allein wegen der Auslands-dienstreisen die Wiederaufnahme der Bruttoarbeitsjahreslohnstufen not-wendig, es sei denn, man entschließt sich, bei Auslandsdienstreisen für den privaten Dienst einheitlich die oberste Vergütungsgruppe der Bundesbediensteten anzuwenden, die bereits heute bei Auslandsdienst-reisen zum überwiegenden Teil zur Anwendung kommt. Auch wenn sich die Diktion betreffend Auslandsdienstreisen an die derzeitige Regelung anlehnt, sollte bei dieser Gelegenheit eine Unklarheit beseitigt werden, die darin besteht, daß das Gesetz von den Bundesbediensteten zustehenden bzw. gewährten Sätzen spricht, worunter nicht eindeutig (wenn auch in der Praxis) auch die Erhöhungsgrenzen bei nachgewiesenen Nächtigungen zu subsumieren sind.

Unbegründet ist der Wegfall des letzten Satzes der Zi.7 des § 26, wonach an Stelle der gesetzlichen Definition von Dienstreisen die Regelungen der lohngestaltenden Vorschriften treten, wenn diese eigene Dienstreise-definitionen haben.

Zu § 27:

Im Abs. 4 sollten folgende Ziffern 3 und 4 angeführt werden:

- "3. Ausschüttungen auf mindestens 15-jährig gebundene Beträge, deren Einlage oder Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 3 begünstigt ist.
4. Kapitalerträge auf Einlagen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 3 begünstigt ist sofern diese als unkündbares Eigenkapital gemein-nützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Körper-schaften und Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgabe die Schaffung von Wohnraum ist, zur Verfügung stehen".

Aus der Sicht des Steuerentganges ergäbe sich durch diese Regelungen keine Änderung, da dieser Freibetrag nur inhaltlich, aber nicht betrags-

mäßig zusätzliche Abssetzmöglichkeiten schafft.

Aus der Sicht der Wohnbaufinanzierung ergäbe sich die Chance für gemeinnützige Bauvereinigungen, Private und Gemeinden, langfristiges Kapital zu einer Verzinsung in der Größenordnung von 3,5% bis 4% aufzubringen.

Aus der Sicht der öffentlichen Förderung des Wohnbaues wäre dies ein Schritt zur entscheidenden Verbilligung des Wohnungsneubaus und von Sanierungen außerhalb der Wohnbuförderung im engeren Sinne. Dieses Konzept, gemeinsam mit der in Diskussion stehenden Auflösung der objektbezogenen Kostendeckung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, würde nach einer Übergangsphase von einigen Jahren eine Reduktion der öffentlichen Förderungsmittel ohne Reduktion der sozialen Treffsicherheit und ohne eine Antastung des aus wohnungsmarktpolitischen Überlegungen sehr wichtigen Sektors der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zulassen.

Zu § 28:

1. Zu Abs. 3 wird zur Erwägung gestellt, die Verteilung auf 15 Jahre bei Sanierungsmaßnahmen dort platzgreifen zu lassen, wo keine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird. Dadurch würden Doppelbegünstigungen vermieden und es könnte insgesamt ein wirksamer Anreiz für einen größeren Personenkreis geboten werden.

§ 28 Abs. 3 lit. b sollte daher lauten:

"b) Aufwendungen für sonstige Sanierungsmaßnahmen im Sinne vom § 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes an Wohnhäusern und in Wohnungen, sofern hierfür öffentliche Förderungsmittel nicht in Anspruch genommen werden."

Ferner wird zwecks Unterstützung von Stadterneuerungsmaßnahmen, die nicht aufgrund des Stadterneuerungsgesetzes erfolgen und für die auch keine öffentlichen Förderungsmittel aufgewendet werden, vorgeschlagen, nach der lit. c folgende lit. d einzufügen:

"d) Sofern keine öffentlichen Förderungsmittel in Anspruch genommen werden, sonstige Assanierungsaufwendungen für Gebäude, die mit den Bebauungsvorschriften (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) vereinbar sind,

- 14 -

deren Gesamtnutzfläche - das ist die Summe der Nutzflächen aller Wohnungen und Geschäftsräume - mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dient,
die mehr als zwei Wohnungen enthalten und
in denen mindestens die Hälfte der Wohnungen mangelhaft ausgestattet ist (Wasserentnahme oder Abort außerhalb der Wohnung).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die bauordnungsgemäße Durchführung der Assanierungsmaßnahmen ist durch eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist hiezu ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten ist durch einen befugten Ziviltechniker als vom zuständigen Finanzamt bestellten Amtsgutachter auf Kosten des Antragstellers längstens innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Ausstellung der Bescheinigung zu erbringen, widrigenfalls diese widerrufen werden kann."

2. Zu Abs. 7 wird angeregt, diese Bestimmung entfallen zu lassen, weil sie eine massive Einschränkung der Dispositionsmöglichkeiten des Gebäudeeigentümers bewirken würde, zumal für die Unterbindung der spekulativen Ausnützung von Steuervorteilen durch andere Bestimmungen des Entwurfes vorgesorgt erscheint.

Zu § 33:

Auf die Tarifgestaltung soll wegen der rein politischen Entscheidungsfindung nicht näher eingegangen werden. Zu bemerken ist nur, daß die in Abs. 4 vorgenommene Regelung betreffend die verwitweten Steuerpflichtigen eine ungerechtfertigt niedrige Grenze bei eigenem Erwerbseinkommen vorsieht. Ein Alleinerhalter, der geschieden ist oder von seinem Gatten dauernd getrennt lebt, kann ein Erwerbseinkommen in unbegrenzter Höhe haben, soweit nur die Unterhaltsleistungen S 40.000,-- nicht übersteigen. Ist er jedoch verwitwet, so darf auch sein Erwerbseinkommen S 40.000,-- nicht übersteigen, wenn der Alleinverdienerab-

setzungsbetrag nicht gefährdet werden soll.

Zu § 34:

Legistisch verfehlt erscheint die Neugestaltung des § 34, da die allgemein geltenden Voraussetzungen, die aus dem derzeitigen Recht übernommen wurden, kaum mit den vorgesehenen Ausschlüssen (Abs. 7 und 8) sowie erwarteten Einschränkungen (Heiratsgut) in Einklang zu bringen sind. Es ist kaum anzunehmen, daß die Bestimmung unangefochten bleiben würde, wenn de jure oder de facto Ausschlüsse bei Aufwendungen vorgesehen sind, auf die jedoch die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen zutreffen.

Zu § 37:

Der Begriff der außerordentlichen Einkünfte, für die ein ermäßigter Steuersatz angewendet werden kann, wird wesentlich eingeschränkt, indem die taxative Aufzählung des Abs. 2 die Einkünfte, welche die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, nicht mehr enthält. Überdies wird bei den verbleibenden außerordentlichen Einkünften eine 7-jährige "Sperrfrist" vorgesehen. Mit dieser Neugestaltung setzt sich der Entwurf mit der Auffassung des Verfassungsgerichtshofs in Widerspruch, der die seinerzeitige ausdrückliche Bestimmung, daß Einkünfte, auf die die festen Steuersätze des § 67 anzuwenden sind, nicht nach dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 versteuert werden können, als verfassungswidrig aufgehoben hat. Es handelt sich dabei vorwiegend um sogenannte Pensionsabfindungen.

Zu § 67:

1. Anders als nach der derzeitigen Rechtslage gelten für ^{die} festen Steuersätze als Kinder nicht nur die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder im Sinne des § 106 EStG, sondern alle, für die der Arbeitnehmer gesetzlich Unterhalt zu leisten hat. Diese Regelung, die offenbar die wegfallende Möglichkeit, Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen, kompensiert, ist in der Praxis undurchführbar, da es kaum zumutbar ist, daß der Dienstnehmer die Unterhaltspflicht für

- 16 -

Kinder, die von § 106 nicht erfaßt sind, nachweisen kann. Es müßte somit zumindest ein Vermerk auf der Lohnsteuerkarte über Antrag vorgesehen werden.

2. Die Zitierung des § 68 Abs. 2 lit. a - c in Abs. 7 ist unrichtig. Lohngestaltende Vorschriften sind alle in § 68 Abs. 5 letzter Satz angeführten Vorschriften, sodaß diese Zitierung zu wählen wäre.
3. Nach wie vor unbefriedigend ist die sachlich unveränderte Einbeziehung von Pensionsabfindungen in den Abs. 8. Mag es noch zu rechtfertigen sein, daß Pensionsabfindungen, die unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt werden, mit dem Belastungssatz für den letzten laufenden Bezug versteuert werden, so ist es kaum zu rechtfertigen, wenn auf Abfindungen für künftige Pensionen der Belastungssatz eines vielleicht schon Jahre zurückliegenden letzten laufenden Arbeitsbezugs anzuwenden ist. Die ungerechtfertigte Besteuerung ist umso eklatanter, je größer die Differenz zwischen letztem laufendem Arbeitslohn und der der Abfindungsberechnung zugrunde gelegten Pension ist.

Zu § 68:

In der Formulierung des Abs. 1 ist unklar, was Überstundenzuschläge sind, die mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen zusammenhängen. Sinnvoll wäre die Befreiungsbestimmung auf Zuschläge für Überstunden auszudehnen, die an Sonntagen, Feiertagen und in der Nachtzeit geleistet werden.

Zu §§ 72 und 73:

Die Fälle, in denen der Dienstgeber einen Jahresausgleich durchführen muß, werden wesentlich eingeschränkt. Es sollte zur Klarstellung ein ausdrückliches Verbot für die Durchführung des Jahresausgleichs für jene Fälle statuiert werden, bei denen der Dienstgeber bereits einen Lohnzettel ausgestellt hat.

Zu § 95:

Die Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden etc. auf 25% - die Zitierung in Abs. 1 sollte richtig "gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und 2" bzw. "§ 93 Abs. 2 Z 3 und 4" heißen - stellt eine Verschärfung der Diskriminierung des schon bisher steuerlich ungleichbehandelten Risikokapitals dar. Es ist zu befürchten, daß die infolge der ge-

ringeren Rendite schon bisher wenig attraktiven Aktien durch die erhöhte Besteuerung an der Quelle in Vergleich zu anderen Anlageformen noch weiter an Anziehungskraft verlieren werden. In der durch die Praxis berechtigten Annahme, daß der Großteil aller Steuerpflichtigen die Einkommensteuerpflicht von Dividenden, Zinsen und sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen auch weiterhin nicht beachten wird, erscheint im Interesse der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sowie mit Rücksicht auf das Steueraufkommen ein einheitlicher Kapitalertragsteuersatz (in der bisherigen Höhe) geboten.

Zu § 107:

In der in Abs. 3 lit. b enthaltenen Wortfolge "Entscheidung eines Gerichtes nach § 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz" wäre - wie beim Mietrechtsgesetz - der Klammerausdruck "(Gemeinde)" einzufügen.

In der Wortfolge "- aufgrund eines vom Vermieter eingehobenen Erhaltungsbeitrages nach § 45 Mietrechtsgesetz" wäre anstelle "Erhaltungsbeitrages" "Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages" einzufügen. Eine Berücksichtigung nur des Erhaltungsbeitrages hätte sozial- und wohnungspolitisch sehr bedenkliche Folgen. Es könnte dazu führen, daß in verbesserungswürdigen Häusern bzw. Stadtteilen nur durch Abwanderung der ansässigen Bevölkerung aus heutiger Sicht zumutbarer Wohnraum geschaffen werden kann, was zu hohen sozialen und volkswirtschaftlichen Kosten führt. Eine Änderung dieser Bestimmung erscheint nur in einem Gesamtkonzept sinnvoll, in dem diese Förderung von Bundesseite entweder zur Gänze aufgehoben und auf die Länder übertragen oder vom Bund in der bisherigen Gestalt weitergeführt wird.

Zu § 117:

In der Textierung des Abs. 7 Z 4 bleibt unklar, ob eine Wertpapierdeckung für den Bestand an Altrückstellungen notwendig ist. Eine deutliche Neuformulierung wird für dringend erforderlich erachtet.

- 18 -

C. Zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen zu § 18 verweisen im Hinblick auf die energiesparenden Maßnahmen auf die Erläuterungen zu § 28. Auf Seite 19 der Erläuterungen findet sich eine Auflistung der entsprechenden Maßnahmen unter dem Titel "Instandsetzungsaufwand". An den letzten Punkt dieser Auflistung schließt das Wort "oder" an. Es wird um Abklärung gebeten, ob dieses Wort eine nicht in den Erläuterungen enthaltene Fortsetzung ankündigt, oder bloß einen Korrekturfehler darstellt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. Mai 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Schwarzer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. P. Müller', written in a cursive style.